## Beschluss (in geänderter Form):

- 1. Die Stadtverwaltung, einschließlich ihrer Eigenbetriebe, wird beauftragt, als Auftraggeber (Bauherr) für eigene kommunale Bauvorhaben in den Aufgabenstellungen dezidiert die Anforderungen zum barrierefreien Planen und Bauen u.a. im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Behindertengleichstellungsgesetz LSA schriftlich zu fixieren.
- 2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für jedes Bauvorhaben im Sinne von Ziffer 1 einen aktenkundigen Nachweis über die barrierefreie Planung und Bauausführung ihren entsprechenden Vorlagen beizufügen.
  - Dieser Nachweis ist spätestens ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu dokumentieren.
  - Der Nachweis muss auch den Prozess der Abwägung enthalten, falls Belange von Menschen mit Behinderungen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- 3. Grundsätzlich ist vom Auftraggeber (Bauherr) der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) zur Vorstellung der barrierefreien Gestaltung des Bauprojektes einzuladen.
  - Der Behindertenbeauftragte kann die Behindertenverbände beteiligen. Die rechtsgültige Bauabnahme bleibt davon unberührt.
- 4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach 2 Jahren dem Stadtrat einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht zur Umsetzung der Punkte 1 3 vorzulegen. Auf dieser Grundlage soll dann ggf. über eine Novellierung vom Stadtrat entschieden werden.

## **Anmerkung:**

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:

- 1. Die Durchsetzung der Barrierefreiheit wird kontrollierbar für jedes Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale) dargestellt.
- 2. Bei jeder Bauabnahme ist der Behindertenbeauftragte der Stadt Halle (Saale) und/oder ein von ihm benannter Vertreter einzuladen.